

RICHTLINIE
der Landesapothekerkammer Hessen
zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken,

veröffentlicht in der PZ Nr. 15/1995, S. 1382 ff., PZ Nr. 28/2004, S. 2445 und DAZ Nr. 27/2004, S. 3112, zuletzt geändert am 05.11.2014, veröffentlicht in der PZ Nr. 50/2014, S. 4306 und DAZ Nr. 49/2014, online.

Die Landesapothekerkammer Hessen K. d. ö. R. ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 07. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), zuständige Behörde gemäß § 23 der Apothekenbetriebsordnung.

Darüber hinaus ist die Landesapothekerkammer zuständige Behörde für Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606).

Beschluss:

Der Vorstand beschließt folgende Änderung der Richtlinie der Landesapothekerkammer Hessen zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz werden nach den Wörtern „ein Teil der Apotheken geschlossen“ die Wörter „sein muss“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Soweit die Apotheken nicht mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind, ist davon auszugehen, dass sie in einer Gemeinde oder benachbarten Gemeinde liegen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen mit Entfernungen von mehr als 25 Kilometern möglich, wobei eine Entfernung von 30 Kilometern nicht überschritten werden soll. Bei den Berechnungen der Entfernung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Wegstrecke auf öffentlichen Straßen zugrunde zu legen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Abweichend von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 2 und 3 ist in den Städten Darmstadt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden bei der Anordnung nach Satz 1 vorzusehen, dass ständig mindestens 2 Apotheken, in der Stadt Frankfurt mindestens 6 Apotheken nicht geschlossen sind, deren Betriebsstätten innerhalb des jeweiligen Stadtgebietes liegen.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Das zuständige Regierungspräsidium“ durch die Wörter „Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
3. In § 5 wird nach den Wörtern „tritt am“ die Angabe „01.01.2015“ durch die Angabe „01.01.2024“ ersetzt.

Ausgefertigt:

Frankfurt am Main, den 06.09.2023

LANDESAPOTHEKERKAMMER
HESSEN K.d.ö.R.

Ursula Funke
-Präsidentin-